

Das Special Tax Regime in Belgien

Oktober 2024

Das Special Tax Regime in Belgien bietet attraktive steuerliche Vergünstigungen für aus dem Ausland rekrutierte oder entsandte Fachkräfte. In diesem Beitrag erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen und mögliche Steuervorteile.

Das belgische Steuerrecht bietet mit seinem Special Tax Regime attraktive Vorteile für hochqualifizierte Arbeitskräfte und Forschende, die von Unternehmen ins Land entsandt oder aus dem Ausland rekrutiert werden. Dieses spezielle Steuerregime zielt darauf ab, Fachkräfte für Tätigkeiten in Belgien zu gewinnen. Der folgende



Artikel gibt einen Überblick über die wesentlichen Bedingungen und Vorteile dieses seit 1. Januar 2022 geltenden Regimes.

Voraussetzungen

Um sich für das Special Tax Regime in Belgien zu qualifizieren, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Rekrutierung oder Entsendung:** Der oder die Arbeitnehmende muss von einer belgischen Gesellschaft, einer belgischen Niederlassung eines ausländischen Unternehmens oder einer belgischen bzw. internationalen Non-Profit-Organisation rekrutiert worden sein. Alternativ kann der oder die Mitarbeitende von einem ausländischen Unternehmen, das Teil eines multinationalen Konzerns ist, nach Belgien entsandt werden.
- **Vorausgehende Ansässigkeit:** In den letzten 60 Monaten vor dem Antritt der Tätigkeit in Belgien darf die Person nicht steuerlich in Belgien ansässig gewesen sein. Zudem darf der oder die Mitarbeitende in diesem Zeitraum nicht innerhalb einer Grenzzone von 150 km von der belgischen Grenze gewohnt haben. Auch durfte während der vorangegangenen 60 Monate kein steuerpflichtiges Einkommen als Non-Resident in Belgien erzielt werden.

- **Mindestvergütung:** Es ist ein jährliches Mindestgehalt von 75.000 EUR erforderlich. Für Forschende (Inbound Researchers) entfällt diese Bedingung.
- **Die Staatsangehörigkeit ist unerheblich.** Sowohl belgische als auch ausländische Staatsangehörige können das Special Tax Regime in Anspruch nehmen.

Formale Anforderungen

Damit der oder die Arbeitnehmende in den Genuss der Steuererleichterungen kommt, muss der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit in Belgien einen (elektronischen) Antrag stellen.

Das Special Tax Regime ist zeitlich begrenzt und kann maximal für einen Zeitraum von acht Jahren in Anspruch genommen werden. Zunächst gilt das Regime für fünf Jahre, jedoch besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre. Dafür ist ein erneuter Antrag erforderlich.

Darüber hinaus gibt es eine jährliche Meldepflicht: Der Arbeitgeber muss den belgischen Steuerbehörden bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres alle Arbeitnehmenden melden, die im abgelaufenen Steuerjahr von den Vorteilen des Special Tax Regime profitiert haben.

Vorteile des Special Tax Regime

Das Special Tax Regime begünstigt das in Belgien erzielte Arbeitseinkommen. Ein Teil des Einkommens ist von der regulären belgischen Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Konkret bedeutet dies, dass bis zu 30 Prozent des Bruttogehalts nicht der persönlichen Einkommensteuer unterliegen. Dieser steuerfreie Anteil ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 90.000 Euro pro Jahr begrenzt.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber zusätzlich bestimmte Kosten steuerfrei erstatten. Dazu gehören Ausgaben, die mit dem Umzug nach Belgien, der ersten Einrichtung sowie mit Schulkosten für Kinder verbunden sind. Diese Kosten müssen im Einzelfall nachgewiesen werden.

Fazit

Das Special Tax Regime in Belgien stellt eine attraktive Möglichkeit dar, hochqualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland zu gewinnen. Durch die steuerlichen Anreize wird sowohl Arbeitnehmenden als auch Arbeitgebern ein finanzieller Vorteil geboten. Dabei ist es jedoch wichtig, die formalen Anforderungen zu beachten, um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen und die administrative Abwicklung reibungslos zu gestalten.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.